

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1967

Nummer 14

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 764 | 19. 3. 1967 | Änderung der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen | 50 |

**Aenderung der Mustersatzung für die Sparkassen
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. März 1967

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) vom 7. Januar 1958 (GV. NW. 1958 S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister die Mustersatzung für die Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1958 (GV. NW. 1958 S. 111) in der Fassung vom 5. März 1965 (GV. NW. 1965 S. 80) wie folgt geändert und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft:

§ 5

Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß ist für die Entscheidung folgender vom Vorstand vorzubereitender Kreditanträge zuständig:

1. Genossenschaftskredite (§ 22 a) und Kredite nach § 24;
2. unverändert
3. unverändert
4. ungedeckte Personalkredite (§ 22), soweit der Kredit im Einzelfall 0,5 (0,4) v. T. der gesamten Einlagen oder DM 25 000,— (10 000,—) übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 10 000,— (2 000,—).¹⁾

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 6

Vorstand

(1) unverändert

(2) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der laufenden Geschäfte über alle Kreditanträge, für deren Entscheidung nicht der Kreditausschuß nach § 5 zuständig ist. Er kann in den Fällen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 vorübergehend Überziehungen von Guthabenkonten oder Kreditüberschreitungen im Einzelfall bis zu 2 (1)¹⁾ v. T. der gesamten Einlagen zulassen, jedoch bei Krediten nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 höchstens DM 100 000,—, bei Krediten nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 höchstens DM 50 000,—. In diesem Rahmen dürfen auch die in §§ 22 Abs. 2 Satz 1, 22 a Abs. 2 Satz 1 und 23 Abs. 3 Satz 1 genannten Höchstgrenzen bis zu 25 v.H. für die Dauer von höchstens 3 Monaten überschritten werden. Diese Kredite sind, soweit sie in die Zuständigkeit des Kreditausschusses fallen, diesem in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Beschußfassung vorzulegen.

(3) unverändert

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes (§ 19 Abs. 3 Sparkassengesetz) verteilt die Geschäfte nach Maßgabe der vom Sparkassenrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. In der Geschäftsanweisung kann im Rahmen der einem nur aus einer Person bestehenden Vorstand zustehenden Kreditbewilligungsbefugnisse bestimmt werden, daß

- a) unverändert
 - b) die Kreditbewilligungsbefugnisse des Vorstandes teilweise auf geeignete Mitarbeiter übertragen werden können,
 - c) Abweichungen von der einstimmigen Beschußfassung gemäß § 21 Ziff. 2 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 22 a Abs. 1 Satz 1 zulässig sind.
- ²⁾

(5) unverändert

§ 9

Spareinlagen; Sparkassenbücher

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über den Sparverkehr im Kassenraum eingesehen werden können. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt. Der Sparer ist der Sparkasse gegenüber zur sorgfältigen Aufbewahrung des Sparkassenbuches verpflichtet.

(5) unverändert

¹⁾ Fußnote unverändert.

²⁾ Falls der Vorstand nur aus einer Person besteht, erhält Absatz 4 folgende Fassung:
(4) Der Vorstand kann die ihm zustehenden Kreditbewilligungsbefugnisse nach Maßgabe der vom Sparkassenrat zu erlassenden Geschäftsanweisung teilweise auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

§ 15

Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches der Sparkasse nachgewiesen, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(4) unverändert

§ 19

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden

1. in Realkrediten (§ 20);
2. in Personalkrediten (§§ 21, 22);
3. in Genossenschaftskrediten (§ 22 a);
4. unverändert wie Ziff. 3
5. unverändert wie Ziff. 4
6. unverändert wie Ziff. 5
7. unverändert wie Ziff. 6
8. unverändert wie Ziff. 7
9. unverändert wie Ziff. 8

§ 22

Ungedeckter Personalkredit

(1) Personalkredite ohne die in §§ 20 und 21 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse gewährt werden. Diese Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein.

(2) Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen an ungedecktem Personalkredit 3 v. T. des gesamten Einlagenbestandes, höchstens DM 100 000,— gewährt werden. Die Beschränkung auf 3 v. T. der gesamten Einlagen gilt nicht für Kredite bis einschl. DM 20 000,—. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 22 a

Genossenschaftskredit

(1) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite ohne die in §§ 20 und 21 genannten Sicherheiten nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse gewährt werden. Diese Kredite müssen mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein, soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind.

(2) Die Kredite dürfen im Einzelfall die Grenze nach § 22 Abs. 2 oder bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 23

Ortliche Beschränkung und Höchstkreditgrenze

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von DM 200 000,— nicht übersteigen. Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3 und bundesbank-fähige Wechsel werden nur zur Hälfte angerechnet. Das gilt auch für Wechsel, die die Deutsche Bundesbank nur deswegen nicht ankaufst, weil sie nicht an einem Bankplatz zahlbar gestellt sind. § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Beschränkungen des Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten nicht für Kredite, die nach § 21 Ziff. 3 Buchst. b gesichert sind, für Kredite an Genossenschaften nach § 22 a und für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

§ 24

Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an andere Kreditnehmer

(1) unverändert

(2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit der Bund, ein deutsches Land, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Bürgschaft für einen solchen Kredit übernimmt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 12½ v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; das gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.

4. Zahlungsbereitschaft

§ 30

Die Sparkasse hat ihre Mittel so anzulegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Soweit die hiernach notwendigen liquiden Mittel in Guthaben bestehen, sind diese in der Regel bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten.

(2) entfällt

(3) entfällt

§ 31

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Einleitungssatz unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

§ 32

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 9 bis 31 können, unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts,

a) von der obersten Aufsichtsbehörde allgemein genehmigt,

b) wenn der Sparkassenrat zustimmt, mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

Düsseldorf, den 19. März 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 50.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.